

Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992¹

(KABl. 1993, S. 83)

geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 21. Januar 1993 (KABl. S. 113), 10. November 1993 (KABl. 1994 S. 68), 25. Mai 1994 (KABl. S. 234), 2. November 1994 (KABl. 1995 S. 32), 30. August 1995 (KABl. S. 259), 27. Februar 1997 (KABl. S. 137), 25. März 1998 (KABl. S. 192), 29. Oktober 1998 (KABl. 1999 S. 1), 25. Oktober 1999 (KABl. S. 38), 18. September 2000 (KABl. S. 326), 19. Juni 2002 (KABl. S. 253), 26. März 2003 (KABl. S. 99), 8. Mai 2008 (KABl. S. 254) und 27. Oktober 2009 (KABl. S. 320)

Redaktioneller Hinweis zum Außer-Kraft-Treten dieser Ordnung:

Durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Januar 2011 (KABl. S. 115) traten diejenigen Regelungen dieser Ordnung, die nach den Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelungsgesetze einer Arbeitsrechtsregelung vorbehalten sind, mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft. Die verbleibenden Bestimmungen dieser Ordnung traten gem. § 22 Abs. 2 der Kirchenmusikordnung vom 10. Juni 2011 (KABl. S. 332) mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

§ 1²

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Kirchenmusiker, die mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigt sind (nebenamtliche Kirchenmusiker).

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Kirchenmusiker, die Arbeiten nach dem § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten, für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden,
- b) Kirchenmusiker, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zweck ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- c) Kirchenmusiker, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist,

¹ Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker vom 18. November 1988 (KABl. 1989, S. 3, 59), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 31. Oktober 1991 (KABl. 1992, S. 9).

² § 1 Abs. 1 geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. Mai 1994 (KABl. S. 234) mit Wirkung ab 1. September 1994, Abs. 2 geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. Oktober 1998 (KABl. 1999 S. 1) mit Wirkung ab 1. Januar 1999, Abs. 3 gestrichen durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Juni 2002 (KABl. S. 253) mit Wirkung ab 1. Oktober 2002.

d) Dozenten an Kirchenmusikschulen.

§ 2¹

Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Für die Anstellung und das Anstellungsverfahren gelten das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) – sowie die landeskirchlichen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zum Kirchenmusikgesetz.²
- (2) Als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung soll nur eingestellt werden, wer die Prüfung für C-Kirchenmusiker (C-Prüfung) oder eine gleichwertige Prüfung bestanden und die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit erworben hat (C-Kirchenmusiker).
- (3) In Einzelfällen kann als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung auch eingestellt werden, wer die Große oder Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-/B-Kirchenmusiker) besitzt.
- (4) Steht ein Kirchenmusiker nach Absatz 2 oder 3 nicht zur Verfügung, kann als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis besitzt. Ausnahmsweise kann auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis nicht besitzt.

§ 3³

Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Der Kirchenmusiker hat die im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.
- (2) Der Kirchenmusiker hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten anzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Kirchenmusiker in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.
- (3) Der Kirchenmusiker hat über die Angelegenheiten der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Verschwiegenheit zu bewahren.

1 § 2 Überschrift und Abs. 1 neu gefasst durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Juni 2002 (KABl. S. 253) mit Wirkung ab 1. Oktober 2002.

2 Siehe das Kirchengesetz zur Ausführung der kirchenmusikalischen Gesetze der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Nr. 959).

3 1 § 3 Abs. 4 neu gefasst durch Arbeitsrechtsregelung vom 30. August 1995 (KABl. S. 259) mit Wirkung ab 1. November 1995, Abs. 6 neu gefasst durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. März 1998 (KABl. S. 192) mit Wirkung ab 1. April 1998, Abs. 5 geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. Oktober 1998 (KABl. 1999 S. 1) mit Wirkung ab 1. Januar 1999, Abs. 4 gestrichen, bisherige Abs. 5 bis 8 unnummeriert in 4 bis 7 durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Juni 2002 (KABl. S. 253) mit Wirkung ab 1. Oktober 2002.

(4) Der Kirchenmusiker soll auf Verlangen des Arbeitgebers für die Zeit seines Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter benennen, soweit ihm das nicht durch besondere Umstände unmöglich ist. Die Kosten der Vertretung trägt der Arbeitgeber.

(5) In jedem Vierteljahr ist ein Wochenende (Samstag/Sonntag) dienstfrei zu halten, auch wenn in das Vierteljahr Erholungsurlaub fällt. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.

(6) Der Kirchenmusiker hat sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsunfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(7) Der Kirchenmusiker darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Kirchenmusiker Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Kirchenmusiker wird zur Leitung und Pflege der Kirchenmusik berufen, um damit der Verkündigung des Wortes Gottes zu dienen und den Gemeindegesang zu fördern. Zu seinen Dienstobliegenheiten gehören in der Regel

- a) Orgelspiel bei allen vom Arbeitgeber eingerichteten Gottesdiensten und Amtshandlungen nach Maßgabe der beim Arbeitgeber bestehenden Ordnung,
- b) Durchführung von Kirchenmusiken,
- c) wöchentliche Proben mit Chören (vokal und instrumental),
- d) Leitung der Chöre, insbesondere in den Gottesdiensten,
- e) Mitwirkung bei Gemeindefeiern.

(2) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Aufführung aller urheberrechtlich geschützten Werke der GEMA mitgeteilt wird.

(3) Die Aufgaben des Kirchenmusikers werden im einzelnen in einer Dienstanweisung geregelt. Bei der Gestaltung der Dienstanweisung sind die Erfordernisse des Hauptberufs angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Pflege der Instrumente

(1) Der Kirchenmusiker ist dafür verantwortlich, dass die von ihm benutzten Instrumente des Arbeitgebers stets in gutem Zustand sind. Soweit er Schäden und Mängel nicht selbst abstellen kann, hat er sie unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden.

Für die Instandsetzung und das regelmäßige Stimmen der Instrumente trägt der Arbeitgeber Sorge. Die Instrumente sind stets unter Verschluss zu halten.

(2) Die Instrumente stehen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung kostenlos zur Verfügung. Die Erteilung von Unterricht an Instrumenten des Arbeitgebers bedarf dessen Genehmigung; der Arbeitgeber entscheidet über die Erstattung entstehender Kosten.

Der Arbeitgeber darf die Benutzung der Instrumente durch andere Personen nur nach Anhören des Kirchenmusikers gestatten.

§ 6

Zusammenarbeit mit Pfarrer und Leitungsgorgan

(1) Der Kirchenmusiker ist gehalten, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarrer, gegebenenfalls auch mit dem zuständigen Ausschuss, die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht zu planen.

(2) Dem Kirchenmusiker steht die Auswahl der einzelnen musikalischen Stücke für den Gottesdienst, die Gemeindefeiern und die Amtshandlungen mit Ausnahme der Lieder zu. Nach Möglichkeit soll der Kirchenmusiker an der Auswahl der Gemeindelieder beteiligt werden. Die für den Gottesdienst vorgesehenen Gemeindelieder, mit Ausnahme des Liedes nach der Predigt, sollen ihm frühzeitig, möglichst vier Tage vorher, bekannt gegeben werden. Ist Wechselgesang des Chores mit der Gemeinde vorgesehen, muss die Auswahl des Liedes dem Kirchenmusiker so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass der Chor seiner Aufgabe genügen kann.

(3) Andere als zur Gemeinde gehörende Chöre und andere Organisten dürfen vom Kirchenmusiker nur mit Zustimmung des Arbeitgebers und von diesem nur im Benehmen mit dem Kirchenmusiker herangezogen werden.

(4) In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber verantwortlich. In allen fachlichen Angelegenheiten erhält er Beratung und Förderung durch den Kirchenmusikwart. Der Kirchenmusiker soll zu den Sitzungen des Leitungsgorgans und

der Ausschüsse in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die für die Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderliche Orgel- und Chorliteratur wird vom Arbeitgeber angeschafft und bleibt dessen Eigentum.

§ 7

Fortbildung

- (1) Der Kirchenmusiker soll an seiner Fortbildung arbeiten.
- (2) Soweit sein Hauptberuf es gestattet, soll der Kirchenmusiker an den Kirchenmusikerkonventen, den kirchenmusikalischen Arbeitstagen, Fortbildungskursen und Singwochen teilnehmen. Hierzu soll ihm jährlich bis zu zwei Wochen Sonderurlaub im dienstlichen Interesse unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.
- (3) Die notwendigen Auslagen sind vom Arbeitgeber zu erstatten, soweit er diese Übernahme zugesichert hat.

§ 8¹

Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Vorbereitungszeit ist für die regelmäßigen kirchenmusikalischen Dienste nach der Anlage zu ermitteln. Sie ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (2) Zusätzliche, in der Arbeitszeitfestsetzung nach Absatz 1 nicht berücksichtigte Einzelleistungen werden mit dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des individuellen Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe vergütet. Der Vergütung ist die Arbeitszeit nach der Anlage zugrunde zu legen.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Arbeitszeit erhöht sich für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die am 31. Dezember 2009 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 2010 fortbesteht, um 1,3 v.H.

¹ § 8 Abs. 2 neu gefasst durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. Oktober 1999 (KABl. S. 38) mit Wirkung ab 1. Januar 2000, Abs. 1 geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 18. September 2000 (KABl. S. 326) mit Wirkung ab 1. Januar 2001, Abs. 2 geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 8. Mai 2008 (KABl. S. 254), Abs. 3 angefügt durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. Oktober 2009 (KABl. S. 320) mit Wirkung ab 1. Januar 2010.

§ 9¹**Arbeitsverhältnis**

Für das Arbeitsverhältnis des Kirchenmusikers gelten, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist, der BAT-KF², die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen und die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

§ 10³**Übergangsbestimmungen**

(1) Verringert sich durch das Inkrafttreten dieser Ordnung die Vergütung eines Kirchenmusikers, der am 31. März 1989 beschäftigt war und dessen Arbeitsverhältnis am 1. April 1989 fortbesteht, erhält er für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung nach altem und der Vergütung nach neuem Recht.

(2) Als Vergütung nach altem Recht gilt die dem Kirchenmusiker nach seinem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach der Tabelle in Anlage 3 zu den bisherigen Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der am 31. März 1989 gültigen Fassung. Als Vergütung nach neuem Recht gilt die dem Kirchenmusiker am 1. April 1989 bei gleichem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach dem ab 1. April 1989 gültigen § 11 auf der Grundlage der vor dem 1. April 1989 geltenden Beträge des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

(3) Verringert sich nach dem 31. März 1989 der Aufgabenbereich des Kirchenmusikers und infolgedessen seine nach dieser Ordnung festgesetzte Arbeitszeit, so vermindert sich die Zulage entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit.

(4) Sofern sich die Vergütung eines A- oder B-Kirchenmusikers durch die am 1. Oktober 1991 in Kraft tretende Änderung des ab 1. April 1989 gültigen § 11 erhöht, verringert sich die Ausgleichszulage um den Erhöhungsbetrag.

¹ § 9 Abs. 1 geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. Mai 1994 (KABl. S. 234) mit Wirkung ab 1. September 1994, Abs. 1 geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 137) mit Wirkung ab 1. Januar 1997, Abs. 1 geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. Oktober 1998 (KABl. 1999 S. 1) mit Wirkung ab 1. Januar 1999, Abs. 1 geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 18. September 2000 (KABl. S. 326) mit Wirkung ab 1. Januar 2001, § 9 neu gefasst durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Juni 2002 (KABl. S. 253) mit Wirkung ab 1. Oktober 2002.

² Nr. 850.

³ Ehemaliger § 17 umbenannt in § 10 durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Juni 2002 (KABl. S. 253) mit Wirkung ab 1. Oktober 2002, Abs. 2 und 4 geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. März 2003 (KABl. S. 99) mit Wirkung ab 1. Oktober 2002.

§ 11¹**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 1. April 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. W. S. 110), in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. November 1979 (KABl. R. S. 228) und in der Lippischen Landeskirche vom 24. April 1979 (Ges.- und VOBl. Bd. 7 Nr. 2) sowie der Beschluss des Lippischen Landeskirchenrates vom 4. Juli 1973 über die Vertretungskosten für kirchenmusikalische Dienste (Ges.- und VOBl. Bd. 6 S. 85) außer Kraft.

¹ Ehemaliger § 18 umbenannt in § 11 durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Juni 2002 (KABl. S. 253) mit Wirkung ab 1. Oktober 2002.

Anlage¹

(zu § 8 Abs. 1)

Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit**I. Vorbemerkung**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des nebenamtlichen Kirchenmusikers ist aus der Gesamtzeit der nach der Dienstanweisung im Kalenderjahr anfallenden kirchenmusikalischen Dienste (Abschnitt II) zu ermitteln; dabei sind Zeiten des geregelten Fernbleibens vom Dienst (z. B. Urlaub, Krankheit, Arbeitsbefreiung) wie Zeiten des Dienstes zu behandeln. Wird der Kirchenmusiker regelmäßig zu anderen als den in § 6 benannten Dienstbesprechungen herangezogen, sind die Zeiten dieser Dienstbesprechung gesondert zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt, indem die Gesamtzahl der für die einzelnen Dienstarten im Kalenderjahr regelmäßig anfallenden Dienste mit der jeweiligen Stundenzahl multipliziert, die so ermittelten Ergebnisse für die verschiedenen Dienste und die Allgemeine Vorbereitung zusammengezählt werden und das Gesamtergebnis durch die Zahl 52 geteilt wird. Das Endergebnis ist in der üblichen Weise auf Viertelstunden auf- bzw. abzurunden. Die so ermittelte Gesamtzeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

II. Arbeitszeiten der Dienste des Kirchenmusikers**1. Organistendienste**

- | | |
|--|----------|
| a) allgemeine Vorbereitung pro Woche ² | 2,0 Std. |
| b) Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen ³ | 2,5 Std. |
| c) jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten | 2,0 Std. |
| d) jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten | 1,5 Std. |

¹ Anlage geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 11. September 1991 (KABl. S. 267). Anlagenziffer 1 gestrichen durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. Oktober 1999 (KABl. S. 38) mit Wirkung ab 1. Januar 2000.

² Die zweistündige Vorbereitungszeit gilt für Organisten mit regelmäßig mindestens einem Organistendienst in der Kalenderwoche; ist der Organist nicht in jeder Kalenderwoche tätig, so ist die Vorbereitungszeit entsprechend zu verringern. Ist der Organist bei mehr als einem Arbeitgeber tätig, wird für das einzelne Arbeitsverhältnis eine wöchentliche Vorbereitungszeit von 1 Stunde angesetzt.

³ Als Gottesdienst im Sinne von Nummer 1 Buchstabe b gelten auch Christvesper, Christmette, Jahresschlussgottesdienst, Abendmahlsgottesdienst am Gründonnerstag und Gottesdienst am Reformationstag. Im Gottesdienst oder daran anschließend stattfindende Tauf- und Abendmahlsfeiern werden nicht gesondert berücksichtigt.

- | | | |
|----|---|-----------|
| 2. | Chorleiterdienst
Chorprobe – vokal oder instrumental – mit
einer Dauer von in der Regel 90 Minuten ¹ | 3,5 Std. |
| 3. | Konzert ² | 12,0 Std. |

**Erläuterungen des Landeskirchenamtes³
zur Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO)
in der Fassung vom 21. Dezember 1992 (KABl. S. 84)**

1. Allgemeines

Mit der Ausdehnung des Geltungsbereiches des BAT-KF sind die bisherigen klassischen Abgrenzungen (hauptberuflich = BAT-KF-Anwendung, nebenberuflich = NKMusO-Anwendung), die sich aus der praktischen Anwendung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 ergaben, weggefallen. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Klarstellung der kirchengesetzlichen und „tarifrechtlich“ bedingten Unterschiede des Kirchenmusikeramtes musste eine neue Abgrenzung erfolgen.

Die entsprechenden Ordnungen prägen nunmehr in Anlehnung an den Sprachgebrauch der Kirchenordnung die Begriffe „hauptamtlicher Kirchenmusiker“ für Inhaber der Großen und Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit, die als solche mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden in hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen tätig sind, sowie „nebenamtliche Kirchenmusiker“, die weniger als 18 Stunden beschäftigt sind.

2. § 1 Abs. 1

Im Arbeitsvertrag dürfen höchstens 17,75 Stunden vereinbart werden.

3. § 2 Abs. 1

Zu beachten sind:

1. Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (Rechtssammlung Nr. 950),

¹ Bei regelmäßig abweichender Dauer der Probe ist die Arbeitszeit in entsprechendem Verhältnis anzurechnen. In die Arbeitszeitberechnung ist der Chorleiterdienst bei bis zu 12 Auftritten des Chores (Mitwirken des Chores im Gottesdienst und bei anderen gemeindlichen Veranstaltungen einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung hierzu) einbezogen. Für den Chorleiterdienst bei weiteren Auftritten des Chores ist jeweils 1 Stunde zu berücksichtigen.

² In die Arbeitszeit sind gesonderte Proben und unmittelbare Vorbereitungen für das Konzert einbezogen. Die Arbeitszeit von 12 Stunden gilt unabhängig davon, ob der Kirchenmusiker die Aufgaben des Organisten oder die des Chorleiters wahrnimmt. Übt er beide Funktionen aus, erhöht sich die Arbeitszeit auf 18 Stunden.

³ Durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Juni 2002 (KABl. S. 254) ist der ehemaligen Abschnitt II mit den §§ 10 bis 16 der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker aufgehoben worden. Das Landeskirchenamt hat bisher diese Erläuterungen der Rechtsänderung nicht angepasst.

2. Berufungsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 (Rechtssammlung Nr. 960),
 3. Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. November 1960 (Rechtssammlung Nr. 965),
 4. Kirchengesetz zur Ausführung der kirchenmusikalischen Gesetze der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (Rechtssammlung Nr. 959).
4. **§ 3 Abs. 2 Satz 2**
- Es brauchen nur die Arbeiten von Kirchenmusikern des Arbeitgebers übernommen zu werden. Dabei muss die Einhaltung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit durch entsprechenden Wegfall normalerweise anfallender Dienste gewährleistet sein.
5. **§ 4 Abs. 3**
- Bei der Aufstellung der Dienstanweisung sind die Erfordernisse des Hauptberufes des Kirchenmusikers angemessen zu berücksichtigen. Es ist deshalb dringend geboten, vor der Beschlussfassung durch das Leitungsorgan den Dienstumfang gemeinsam mit dem Kirchenmusiker abzustimmen und im Einzelnen in der Dienstanweisung festzulegen.
- Das Muster einer Dienstanweisung für nebenamtliche Kirchenmusiker (Anlage 3) ist beigelegt.
6. **§ 8**
- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit sollte gemeinsam mit dem Kirchenmusiker ermittelt und das Ergebnis beschlussmäßig festgestellt werden. Dabei sollte das Muster der Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Anlage 4) verwendet werden. Die Arbeitszeitberechnung sollte dem Arbeitsvertrag beigelegt werden.
- Eine Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit ist nur durch eine fristgemäße Kündigung oder durch eine Änderung des Arbeitsvertrages möglich.
7. **§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 BAT-KF**
- Das Muster eines Arbeitsvertrages ist beigelegt (Anlage 1).¹
8. **§ 10**
- Das Muster eines Arbeitsvertrages ist beigelegt (Anlage 2).²

1 Der Arbeitsvertrag als Anlage 1 zu den Erläuterungen des Landeskirchenamtes zur Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker ist seit Erlass dieser Erläuterungen den geänderten Bestimmungen im Arbeits- und Tarifrecht nicht angepasst worden. Siehe zum Vergleich das aktualisierte, im Anhang an den BAT-KF (Nr. 850) abgedruckte Arbeitsvertragsmuster.

2 Durch die Aufhebung des ehemaligen Abschnittes II mit den §§ 10 bis 16 der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker sind Regelungen über das Arbeitsverhältnis mit geringfügig beschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern nicht mehr enthalten. Das Vertragsmuster kann daher nicht mehr verwandt werden und ist daher in dieser Rechtssammlung auch nicht mehr abgedruckt.

9. § 17 Abs. 1

Die Zulage nimmt weder an Vergütungserhöhungen teil noch wird sie – mit Ausnahme bei einer Verringerung der Arbeitszeit gemäß Absatz 3 – abgebaut.

10. § 17 Abs. 2

Als Vergütung nach altem Recht gilt auch eine am 31. März 1989 noch bestehende Zulage aufgrund von § 19 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 15. November 1979.

11. Anlage 1, I. Vorbemerkung

Zur Ermittlung des Ergebnisses der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind die Dezimalstellen hinter dem Komma in folgender Weise auf Viertelstunden auf- bzw. abzurunden:

0,01 – 0,37 auf 0,25 Stunden

0,38 – 0,62 auf 0,50 Stunden

0,63 – 0,87 auf 0,75 Stunden

0,88 – 1,12 auf 1,00 Stunden

1,13 – 1,37 auf 1,25 Stunden

usw.

Anlage 1

Arbeitsvertrag¹

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____,
 Konfession _____, wird ab _____
 auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____
 bei der _____ Kirchengemeinde _____
 vorbehaltlich der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes als
 nebenberufliche/r _____
 _____² eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Ordnung über die Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986 in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Bestimmungen des Abschnittes I der Ordnung für den Dienst nebenamtlich beschäftigter Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 in der jeweils geltenden Fassung, wie sie aufgrund des Kirchengesetz-

¹ Die in diesem Muster angegebene „Ordnung über die Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages“ ist nicht mehr in Kraft. Siehe jetzt den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (Nr. 850).

² Anmerkung

- a) C-Kirchenmusiker(in) mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit
- b) C-Organist(in) mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Organist(in)
- c) C-Chorleiter(in) mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Chorleiter(in)
- d) C-Posaunenchorleiter(in) mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Posaunenchorleiter(in)
- e) B-Kirchenmusiker(in) mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit
- f) A-Kirchenmusiker(in) mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit
- g) Kirchenmusiker(in)/Organist(in)/Chorleiter(in)/Posaunenchorleiter(in) mit Befähigungsnachweis
- h) Kirchenmusiker(in)/Organist(in)/Chorleiter(in)/Posaunenchorleiter(in) ohne Befähigungsnachweis

zes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 19. Januar 1979 (KABl. S. 223) und seinen Änderungen geregelt sind,

- 3. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Die Aufgaben ergeben sich aus der in § 2 Nr. 2 genannten Ordnung und aus der anliegenden Dienstanweisung vom _____ .

§ 4

(1) Herr/Frau _____ wird in die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF eingruppiert.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Vorbereitungszeit beträgt _____ Stunden.

§ 5

Die Vergütung zusätzlicher, in der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht berücksichtigter Einzelleistungen erfolgt nach Anlage 2 der in § 2 Nr. 2 genannten Ordnung. Mit der Vergütung ist die Vorbereitungszeit abgegolten.

§ 6

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 8

Die Gebühren für die Mitwirkung bei Amtshandlungen fließen der Kasse des Arbeitgebers zu.

§ 9

Nebenabreden

(Siegel) _____, den _____

(Mitarbeiter)

(Arbeitgeber)

Anlage 3

Muster einer
Dienstanweisung

für den/die nebenamtliche(n) Kirchenmusiker(in)/Organist(in)/Chorleiter(in)/
Posaunenchorleiter(in)

Herrn/Frau _____

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: „Nicht Ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, dass ihr hingehet und Frucht bringt und dass eure Frucht bleibt“ (Joh. 15, 16)

Dieser Spruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

Nachdem das Presbyterium Sie durch Arbeitsvertrag vom _____ als nebenamtliche(n) Kirchenmusiker(in) eingestellt hat, wird über Ihre örtlichen Dienstobliegenheiten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Kirchenmusiker(in) obliegt Ihnen der (gesamte) kirchenmusikalische Dienst
oder

Als Organist(in) obliegt Ihnen der kirchenmusikalische Dienst
an der _____

(Name der Gottesdienststätte/n).

(2) _____

(Hier ist der regelmäßige Organistendienst in den Gottesdiensten und den sonstigen Veranstaltungen aufzuführen. In der Regel kommen in Betracht: – Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen [hierzu zählen folgende Gottesdienste an Feiertagen und kirchlichen Festtagen: Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Silvester, Neujahr, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, Reformationstag, Buß- und Bettag] – Kindergottesdienste – Wochengottesdienste – Schulgottesdienste – Andachten – Gemeindefeiern)

(3) Als Chorleiter(in)/Posaunenchorleiter(in) wird Ihnen die Leitung der/des
_____ übertragen.

(Bezeichnung des Vokal- oder Instrumentalchores)

Mit dem _____ chor sollen Sie wöchentlich eine _____ stündige Probe halten.

Der/Die Chöre sollen möglichst oft im Gottesdienst und in sonstigen Veranstalten mitwirken.

§ 2

Über die in § 1 genannten Dienste hinaus haben Sie unter Berücksichtigung Ihrer Haupttätigkeit und nach Maßgabe der in der Gemeinde geltenden Ordnung bei einzelnen Gottesdiensten und einzelnen sonstigen Veranstaltungen sowie bei Amtshandlungen zu spielen.

§ 3

Es ist erwünscht, dass Sie mindestens _____ Kirchenmusiken im Jahr durchführen.
_____, den _____

(Siegel)

(Arbeitgeber)

Gesehen:

(Mitarbeiter)

G e n e h m i g t :

(Siegel)

_____, den _____
(Superintendent)

Anlage 4

Muster der Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, einschließlich der Vorbereitungszeit, für den/die nebenamtliche(n) Kirchenmusiker(in)

Anlage zum Arbeitsvertrag vom _____

Nr.	Aufgaben	Anzahl der jährlichen Dienste			Stunden jährlich
		an Sonn- und Feiertagen	mit einer Dauervon in der Regel		
			mind. 45 Minuten	weniger als 45 Minuten	
1.	Organistendienst	2,5 Std.	2,0 Std	1,5 Std.	
1.1	Allgemeine Vorbereitung (max. 2 Std. wöchentlich)	=====	=====	=====	
1.2	Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen*)	=====	=====	=====	
1.3	Weitere Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (soweit sie nicht unter 1.2 fallen)	=====	=====	=====	
1.4	Kindergottesdienste	=====	=====	=====	
1.5	Wochengottesdienste	=====	=====	=====	
1.6	Schulgottesdienste	=====	=====	=====	
1.7	Andachten	=====	=====	=====	
1.8	Gemeindefeiern	=====	=====	=====	
1.9	..	=====	=====	=====	
1.10	..	=====	=====	=====	
1.11	..	=====	=====	=====	
1.12	..	=====	=====	=====	
2.	Chorleiterdienst	Chorprobe mit einer Dauervon in der Regel			
		45 Min.	60 Min.	90 Min.	120 Min.
		1,75 Std.	2,33 Std.	3,5 Std.	4,67 Std.
2.1	Kirchenchor	=====	1,00 Std.	=====	=====
2.2	Jugendchor				
2.3	Kinderchor				
2.4	Posaunenchor				
2.5	Instrumentalkreis				
2.6	..				
2.7	Weitere Chorauftitte in Gottesdiensten und Veranstaltungen				
3.	Kirchenmusiken (Konzerte)	als			
		Organist	Chorleiter	Org. u. Chorl.	
		12 Std.	12 Std.	18 Std.	
3.1	..				
3.2	..				
3.3	..				
Jahresstunden (Addition 1 bis 3):					
Wöchentliche Arbeitszeit (Jahresstunden: 52 und auf- bzw. abgerundet):					

(Mitarbeiter/in)

(Arbeitgeber)

*) Hierzu zählen folgende Gottesdienste an Feiertagen und kirchlichen Festtagen:

Helligabend – 1. Weihnachtstag – 2. Weihnachtstag – Silvester – Neujahr – Gründonnerstag – Karfreitag – Ostermontag – Himmelfahrt – Pfingstmontag – Reformationsfest – Buß- und Bettag

